

An das

Bundesministerium für soziale Sicherheit
und Generationen

Stubenring 1
1010 Wien

ZI 300.342/001-Pr/1/00

Betreff: Entwurf eines Sozialrechts-Änderungsgesetzes 2000

Der Rechnungshof (RH) bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 26. April 2000, GZ 21.119/5-1/00, übermittelten Entwurfes eines Sozialrechts-Änderungsgesetzes 2000 (= Pensionsreform) und erlaubt sich, hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zielvorgaben und Maßnahmen:

Laut Vorblatt verfolgt der ggstl Entwurf im wesentlichen zwei Ziele, nämlich die mittelfristige Entlastung des Bundeshaushaltes durch Halbierung des Anstieges der Bundesbeiträge in der Pensionsversicherung und die Sanierung der Krankenkassen. Als weiteres Ziel wird auch die nachhaltige Sicherung des Vertrauens der Jugend und der Pensionsbezieher in die Stabilität und Finanzierbarkeit des Pensionssystems angeführt.

Weiters kann den Erläuterungen entnommen werden, dass die langfristige Sicherung des Pensionssystems eine kontinuierliche Systempflege verlangt.

Diese Hinweise veranlassen den RH zur Rückschau auf die Pensionsreform 1997 (= Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetz 1997). In einer vergleichbaren Situation hat der RH darauf hingewiesen, dass die damals getroffenen Maßnahmen für eine „dauernde Pensionsreform“ nicht ausreichen, so dass mit weiteren Änderungen gerechnet werden müsse. Zugleich hat der RH darauf hingewiesen, dass laufende „Pensionsreformen“ nachteilige Auswirkungen auf das Vertrauen der Bevölkerung in das gesetzliche Pensionsversicherungssystem befürchten lassen.

Wenn nunmehr die Notwendigkeit einer kontinuierlichen Systempflege betont wird, ohne die weiteren Schritte auch nur anzudeuten, dann erscheint dies nicht geeignet, das Vertrauen der Betroffenen in das Pensionssystem zu stärken.

Was die angestrebte Sanierung der Krankenkassen anlangt, so wird es nach Auffassung des RH nicht möglich sein, durch das Einfrieren der Verwaltungskosten, die Erhöhung der Rezeptgebühren auf 55 S, die Einführung eines 20 %igen Selbstbehaltens für den Fall des Vertragsabschlusses Psychotherapie und durch Einsparungen bei satzungsmäßigen Mehrleistungen die Krankenkassen zu sanieren.

2. Verfassungsrechtliche Bedenken:

Die beabsichtigte Anhebung des Anfallsalters für die vorzeitige Alterspension und auch die Neuregelungen im Bereich der Hinterbliebenenpensionen sind durch die Kurzfristigkeit ihrer Einführung geeignet, die Lebensplanung der betroffenen Jahrgänge wesentlich zu beeinträchtigen. Der RH empfiehlt deshalb eine gründliche Untersuchung dieser Frage anhand der bisherigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes.

3. Senkung des Bundesbeitrages:

Eine inhaltliche Prüfung der vorgeschlagenen Maßnahmen im Pensionsversicherungsrecht zeigt, dass das zentrale Anliegen die Entlastung des Bundeshaushaltes durch Senkung der Bundesbeiträge darstellt.

In diesem Zusammenhang erinnert der RH daran, dass bei Einführung des ASVG Einvernehmen darüber bestand, dass die Pensionsleistungen je zu einem Drittel durch die Arbeitnehmer, die Arbeitgeber und durch den Bund erfolgen sollte. Mittlerweile ist der Bundesbeitrag auf 15,4 % herabgesunken. Die wiederholten Reformen, mit denen stets auch Maßnahmen getroffen wurden, die eine Senkung der Bundesbeiträge bewirkten, werfen zwingend die Frage auf, ob die beabsichtigte Entlastung des Bundeshaushaltes nicht auch durch Einsparungen in anderen Bereichen herbeigeführt werden könnte. Davon geht offenbar auch die im Vorblatt angedeutete Beibehaltung der geltenden Rechtslage als (taugliche) Alternative aus.

4. Soziale Ausgewogenheit:

Die übermittelten Unterlagen enthalten keine Hinweise, wie sich die vorgeschlagenen Regelungen auf die einzelnen Versichertengruppen auswirken, so dass über die soziale Ausgewogenheit des vorliegenden Entwurfes keine Aussage getroffen werden kann.

5. Einfrieren des Verwaltungsaufwandes:

Die in § 586 Abs 13 ASVG idF des Entwurfes enthaltene Anordnung, dass in den Geschäftsjahren 2000 bis 2002 der Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand jeweils die Höhe dieses Aufwandes im Geschäftsjahr 1999 nicht überschreiten darf (= Einfrieren der Verwaltungskosten), enthält in Wahrheit keine normative Anordnung. Unabhängig davon erscheint

diese Zielvorgabe undifferenziert und unsachlich, weil sie den individuellen Gegebenheiten bei den einzelnen Versicherungsträgern nicht ausreichend Rechnung trägt, belohnt sie doch jene Träger, die gerade im entscheidenden Referenzjahr 1999 weniger um Sparsamkeit bemüht waren.

6. Zu einzelnen Bestimmungen ergeben sich folgende Anmerkungen:

- 6.1 Die vorgeschlagene stärkere Bindung der SV-Träger an ihre finanzielle Leistungsfähigkeit bei der Gewährung satzungsmäßiger Mehrleistungen (§§ 455 Abs 2 und 586 Abs 11 ASVG) entspricht Anregungen des RH und wird daher begrüßt.
- 6.2 Die Neufassung des § 6 Abs 4 GSVG, wonach die Selbstversicherung im GSVG bis zur amtsweigigen Einbeziehung in die Pflichtversicherung ohne beitragsrechtliche Konsequenzen bestehen soll, wenn der Versicherte die in § 18 GSVG vorgesehene Meldung nicht erstattet hat, stellt nach Auffassung des RH im Ergebnis die nicht gerechtfertigte Belohnung eines Meldeverstoßes dar.
- 6.3 Wenn die Erläuterungen zur beabsichtigten Streichung des Sonderwochengeldes gem § 52 B-KUVG darauf hinweisen, dass dies weder bei den Beamtinnen noch bei den Vertragsbediensteten zu Einkommenseinbußen führt, so ist dies zwar inhaltlich richtig; verschwiegen wird aber, dass die Streichung dieser Leistung die Angehörigen voll trifft.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen sowie Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr Alfred Finz, übermittelt.

22. Mai 2000

Der Präsident:

i.V. Wolf

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: